

# **Ministerium für Verkehr**

## **Baden-Württemberg**

AZ.: VM3-3894-442/1/1

### ***Fördergrundsätze***

### ***Beratungsgutschein für Qualitätswettbewerbe für***

### ***Busverkehrsleistungen im öffentlichen***

### ***Personennahverkehr***

Vom 15. Juli 2024

## **1 Zuwendungsziel**

Die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie die Verkehrsunternehmen stehen seit einigen Jahren vor immer größeren Herausforderungen. Im Gegensatz zu anderen Branchen sind die durch sie zu bestellenden bzw. erbringenden Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge unverzichtbar, gleichzeitig ist das Angebot von kostendeckenden Leistungen kaum vorhanden.

Letztlich sind die Aufgabenträger im ÖPNV durch das EU-Recht gebunden, die Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die rechtlichen Vorgaben des EU-Rechts sind im deutschen Recht im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt worden. So findet der § 127 Abs. 1 GWB, der die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen, seinen aktuellen Ursprung vor allem in den gleichlautenden Vorschriften aus Art. 67 Abs. 1 und 2 der RL 2014/24/EU und Art. 82 Abs. 1 und 2 der RL 2014/25/EU.

Der Begriff „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ in § 127 Abs. 1 GWB ist so zu verstehen, dass eine Vergabe nach ausschließlich monetären Kriterien, nach monetären und nicht monetären Kriterien, sowie allein nach nicht monetären Kriterien ermöglicht werden soll.

Auch wenn die meisten Aufgabenträger dem leichter durchführbaren reinen Preiswettbewerb den Vorzug geben, ist ein Wettbewerb, der neben dem Preis noch an andere Kriterien anknüpft, demnach nicht ausgeschlossen. Es steht dem öffentlichen Auftraggeber zu, die Setzung von Wertungskriterien vorzunehmen, so dass seine Vorgaben und Präferenzen sowie die Besonderheiten der Leistung im Einzelfall berücksichtigt werden können.

Die meisten Aufgabenträger scheuen sich jedoch einen anderen als den ihnen bekannten Preiswettbewerb durchzuführen, da dieser mit erheblichem Aufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie der Prüfung und Wertung der Angebote verbunden ist. Letztlich kann ein Qualitätswettbewerb auch fehleranfälliger sein, wenn sie nicht unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben durchgeführt wird.

Der Qualitätswettbewerb kommt auch den Klimaschutzzielen des Landes Baden-Württemberg zugute, denn bis 2030 soll der Verkehr deutlich weniger CO<sub>2</sub> produzieren. Um das zu erreichen hat sich das Land konkrete Ziele gesetzt, u. a. soll die Nachfrage im öffentlichen Verkehr bis zum Jahr 2030 verdoppelt werden. Konkret soll es mit den Zielen möglich werden bis zum Jahr 2030 die Emissionen im Verkehrssektor um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Dies ist ferner nur durch eine stetige Steigerung/Sicherung der Qualität zu erreichen. Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung ist damit gegeben.

## **2            Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,
- Bei der Zuwendung handelt es sich um eine sog. „DAWI-De-minimis-Beihilfe“ nach der DAWI-De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

### **3 Zweck der Zuwendung**

Gegenstand der Förderung sind Beratungsgutscheine für anwaltliche Rechtsberatungsleistungen im direkten Zusammenhang mit der Erstellung von Unterlagen für die Durchführung eines europaweiten Qualitätswettbewerbs für Busverkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie die anwaltliche Beratung während des Vergabeverfahrens. Es werden nur wettbewerbliche Ausschreibungen für Busverkehrsleistungen oberhalb des aktuellen EU-Schwellenwerts berücksichtigt.

## 4 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger:innen sind Aufgabenträger des kommunalen ÖPNV nach § 6 Absatz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG), die die europaweite wettbewerbliche Ausschreibung einer Buslinienverkehrsleistung im eigenen Zuständigkeitsgebiet in den Folgejahren planen.

Planen mehrere Aufgabenträger gemeinsam die Vergabe einer Verkehrsleistung im Linienverkehr mit Bussen, kann nur einer der Aufgabenträger einen Förderantrag stellen.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Der Zuwendungsempfänger plant die Vergabe von Verkehrsleistungen mit Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im europaweiten Wettbewerb. Verkehre nach § 43 PBefG dürfen nicht Teil der auszuschreibenden Leistung sein. Ergänzende Verkehre nach § 44 PBefG neben dem Verkehr nach § 42 PBefG sind nicht förderschädlich.
- Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt des Förderantrags die verbindliche Entscheidung getroffen haben, für die vorbezeichnete Verkehrsleistung einen Qualitätswettbewerb durchzuführen und muss dies anhand eines entsprechenden Schreibens, welches durch den Landrat/Landrätin bzw. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin unterzeichnet wurde, gegenüber dem Fördergeber belegen.
- Die Inbetriebnahme der Linienverkehrsleistung muss **spätestens** zum großen Fahrplanwechsel im Dezember 2026 erfolgen.

- Das formelle Vergabeverfahren für die Linienverkehrsleistung darf noch nicht eingeleitet worden sein. Eingeleitet wird das Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der EU (vgl. § 37 Vergabeverordnung - VgV).
- Bei gemeinsamer Vergabe mehrerer Aufgabenträger muss der Zuwendungsempfänger die Beratungsleitung beauftragen und finanzieren.
- Die gesamten anwaltlichen Rechtsberatungsleistungen müssen mehr als 50.000,00 Euro (brutto) betragen. Bei dem Zuwendungsempfänger muss mindestens ein Eigenanteil von zehn Prozent der Gesamtkosten verbleiben. Es kann sowohl eine neue Rechtsberatungsleistung für den betreffenden Qualitätswettbewerb als auch im Rahmen eines bestehenden anwaltlichen Rahmenvertrags die Rechtsberatung für den Qualitätswettbewerb beauftragt werden. Vor dem Zugang des Förderbescheids darf jedoch noch keine anwaltliche Rechtsberatungsleistung für den Qualitätswettbewerb beauftragt worden sein.
- Die Rechtsberatungsleistung muss unter Einhaltung der jeweiligen wettbewerbs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben beauftragt werden.
- Nach Erteilung des Zuschlags auf die im Förderantrag benannte Linienverkehrsleistung muss der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bericht mit Informationen zur Ausarbeitung sowie Anfertigung der Qualitätswertung bei dem Zuwendungsgeber, insbesondere Beschreibung und Begründung der gewählten Vergabekriterien, der Wertungsansätze und des gewählten wettbewerblichen Verfahrens, innerhalb von acht Kalenderwochen nach Erteilung des Zuschlags einreichen. Der Bericht kann durch den Zuwendungsgeber anderen Aufgabenträgern zur Information zur Verfügung gestellt werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat an vom Zuwendungsgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten organisierten Aufgabenträgergesprächen im Zusammenhang mit Qualitätswettbewerben im ÖPNV teilzunehmen und Erfahrungen und Informationen zu dem von ihm durchgeführten und ggf. bereits abgeschlossenen Vergabeverfahren mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger muss keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der am Verfahren beteiligten Bewerber herausgeben.

- Die Beratungsgutscheine dürfen nur für die anwaltliche Beratung des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem Qualitätswettbewerb und die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für diesen verausgabt werden. Sollte ein Qualitätswettbewerb nicht zustande kommen bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen werden, dürfen etwaige Fördermittel nicht für das weitere Vergabeverfahren herangezogen werden.

## **6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart wird eine Festbetragsfinanzierung festgelegt.

Die Förderhöhe pro Aufgabenträger für die anwaltliche Beratung beläuft sich auf 50.000,00 Euro (brutto). Die gesamten anwaltlichen Rechtsberatungsleistungen müssen daher mehr als 50.000,00 Euro (brutto) betragen. Jeder Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von zehn Prozent der gesamten Kosten für die anwaltliche Rechtsberatungsleistung für den im Förderantrag angegebenen Qualitätswettbewerb tragen.

Es werden maximal drei Aufgabenträger des kommunalen ÖPNV gefördert.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind. Gemäß Ziff. 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO können Ausnahmen zugelassen werden.
- Eine Kumulierung mit weiteren Förderungen Dritter ist nicht erlaubt.
- Der/die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das

Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen. Die Kommunikation bezieht sich auf alle internen und externen Informationskanäle wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media.

## **8 Verfahren**

### **8.1 Antragstellung**

Die Anträge sind bis zum **30. September 2024, 23:59 Uhr**, beim Ministerium für Verkehr einzureichen.

### **8.2 Antragsweg**

Die Anträge sind per E-Mail beim Ministerium für Verkehr unter [diane.eisenmann@vm.bwl.de](mailto:diane.eisenmann@vm.bwl.de) einzureichen. Das standardisierte Antragsformular ist zu unterzeichnen und in eingescannter Form als PDF per E-Mail zu übermitteln.

### **8.3 Antragsunterlagen**

Der Zuwendungsantrag umfasst folgende Bestandteile:

- Standardisierte Antragsformulare
  
- Ein durch Landrat/Landrätin bzw. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin unterzeichnetes Schreiben, dass im Landkreis bzw. Stadtkreis ein Qualitätswettbewerb für die europaweite Ausschreibung von Verkehrsleistungen mit Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG durchgeführt werden soll. Der Nachweis muss sowohl die Benennung der Linie bzw. des Liniennetzes umfassen als auch den geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt.

## 8.4 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Das Ministeriums für Verkehr wird, unter Bezugnahme auf die nachfolgend genannten Kriterien, unter den eingereichten Anträgen maximal drei Anträge auswählen, welche gefördert werden.

Bei der Auswertung und Auswahl der eingereichten Anträge sind für das Ministerium für Verkehr insbesondere folgende Kriterien von besonderer Relevanz:

- Inbetriebnahmezeitpunkt
- Raumkategorie des Antragsstellers
- Vorgesehene Qualitätskriterien, insbesondere
  - HR-Maßnahmen zur Personalpflege und Personalgewinnung
  - Anforderungen an Betriebshöfe
  - Fahrplanstabilität
  - Reaktionszeit des Unternehmens im verkehrsbedingten Störfall
  - Anschlusssicherheit auf andere Verkehrsträger
  - Fahrzeugausstattung und Komfort.

Die Liste der vorgenannten Qualitätskriterien ist nicht als abschließend bzw. verbindlich zu betrachten. Weitere Kriterien können von den Antragsstellern in der Vorhabenbeschreibung benannt werden.



## **8.5 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme erstreckt sich bis maximal Ende 2026 und wird mit einem genauen Datum im Zuwendungsbescheid konkretisiert.

## **8.6 Anforderungs-und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Die Auszahlung wird, unter Vorlage der Rechnung und der Zahlungsnachweise, zum Ende des Bewilligungszeitraums in einer Gesamtsumme erfolgen.

Die nachzuweisenden anwaltlichen Beratungskosten in Form einer Rechnung müssen mehr als 50.000,00 Euro (brutto) betragen. Der vom Zuwendungsempfänger zu tragende Eigenanteil muss ebenfalls angegeben werden.

## **8.7 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf Ziff. 7 der ANBest-K verwiesen.

## **8.8 Erfolgskontrolle**

Der Antragsteller wertet mit dem Verwendungsnachweis umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus.

Der Erfolg wird anhand folgender Kennzahlen gemessen:

- Gewinnung und Bereitstellung von Erkenntnissen zum Qualitätswettbewerb im kommunalen ÖPNV

- Möglichkeit der Fortführung von Qualitätswettbewerben über den Förderzeitraum hinaus
- Übertragbarkeit auf andere Aufgabenträger in Baden-Württemberg

## **8.9 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49a LVwVfG anzuwenden.

## **9 Strafrechtliche Hinweise**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

## **10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs**

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

## **11 Inkrafttreten**

Die Fördergrundsätze treten am 15. Juli 2024 in Kraft und am 1. August 2027 außer Kraft.